

Genehmigungsbescheid

für die Änderung von zwei Windkraftanlagen durch vollständigen Austausch
am Standort 14913 Niedergörsdorf (Repowering WP Danna 2a)

Cottbus, 24.09.2026

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 50.105.Ä0/24/1.6.2V/T12

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Annette Lieske
E-Mail: Annette.Lieske@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 355 4991-1434
Datum: 24.09.2026
Gesch.-Z.: 105-T12-50.105.Ä0/24
Dokument-Nr.: 834/2026

Mit Postzustellungsurkunde

Swisspower Renewables GmbH
Markgrafenstraße 22
10117 Berlin

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbescheid Nr. 50.105.Ä0/24/1.6.2V/T12

Antrag der Fa. Swisspower Renewables GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung von vier Windkraftanlagen (WKA) durch vollständigen Austausch am Standort 14913 Niedergörsdorf (Repowering WP Danna 2a)

Sehr geehrter Herr Gruschinske,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung.

1. Der Firma Swisspower Renewables GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Markgrafenstraße 22 in 10117 Berlin wird die
Genehmigung
erteilt, zwei WKA vom Typ Nordex N175 auf den Grundstücken in 14913 Niedergörsdorf,

Tabelle 1: Standorte der WKA entsprechend UTM-Koordinaten

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten (Lagebezugssystem ETRS89, Zone 33)	
				Ostwert	Nordwert
DAN2a-4	Danna	3	12/5	354.208	5.763.932
DAN2a-7	Danna	1	125	354.080	5.764.330

in dem unter **Ziffer II und III** dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter **Ziffer IV** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und nach Stilllegung von vier Bestands-WKA vom Typ VESTAS V90 (Tabelle 2) gemäß Nebenbestimmung **IV.1.7** zu betreiben.

2. Die Genehmigung schließt andere, die zwei WKA betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um
- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) und
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [redacted] festgesetzt.
Abzüglich des gezahlten Vorschusses zu Beginn des Genehmigungsverfahren in Höhe von [redacted] ergibt sich ein zu zahlender Betrag von [redacted]

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
[redacted]

Es ist unbedingt folgender Verwendungszweck anzugeben: [redacted]
Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und Betrieb von zwei WKA neueren Anlagentyps (Repowering). Für die Realisierung des Vorhabens werden verpflichtend vier Bestands-WKA des Typs VESTAS V90 rückgebaut. Die modernisierten WKA mit der Bezeichnung DAN2a-4 und DAN2a-7 sollen an den in **Tabelle 1** aufgeführten Standorten mit folgenden Parametern errichtet werden:

Anlagentyp:	Nordex N175-6.8 TCS179
Nabenhöhe:	179 m
Rotordurchmesser:	175 m
Leistung:	6,8 MW
Gesamthöhe des Typs	266,50 m

mittlerer Schallleistungspegel L_{WA}:	106,9 dB(A) Mode 0
maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$:	108,6 dB(A)
Standardabweichung δ_{LWA}:	1,3
Sektorielle Betriebsbeschränkungen	Gutachten zur Standorteignung[1], Tabelle 11 und 12 (vgl. Anlage 1)
Eiserkennung:	Nordex Standard-Sensorik
Turm:	Beton-Stahl-Hybridturm

[1] „Gutachtliche Stellungnahme Standorteignung von Windenergieanlagen - Windpark Danna (1. BA) von TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Referenznr.: 2023-WND-239a-CCXIX-R0, vom 14.01.2025 und ergänzende Stellungnahme vom 25.08.2026 in Bezug auf zwei antragsgegenständliche WKA wegen Rücknahme der WKA DAN2a-8 (im Gutachten WEA 3)

Antragsgegenstand sind weiterhin die Kranstell- und Montageflächen, die Fundamente und die dauerhafte Zuwegung sowie die Verpflichtung zum Rückbau von vier Bestands-WKA.
Die Bestands-WKA wurden mit Bescheid Nr. 50.118.00/06/0106.2/RS vom 19.12.2007 an den in **Tabelle 2** aufgeführten Standorten genehmigt.

Tabelle 2: Standorte der Bestands-WKA entsprechend UTM-Koordinaten

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten (Lagebezugssystem ETRS89, Zone 33)	
				Ostwert	Nordwert
RB-WEA 7	Danna	3	13/6	353.953	5.764.037
RB-WEA 8	Danna	1	125	354.101	5.764.478
RB-WEA 9	Danna	3	12/5	354.262	5.764.116
RB-WEA 10	Danna	3	12/5	354.213	5.763.791

III. Antragsunterlagen

Die Entscheidung ergeht auf Grundlage der Antragsunterlagen vom 18.12.2024, zuletzt aktualisiert am 10.12.2025.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemeines

1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Diese Genehmigung erlischt für jede WKA unabhängig voneinander, wenn die jeweilige Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

1.3 Der Zeitpunkt des Baubeginns jeder WKA ist spätestens eine Woche vorher den Behörden
- Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T 25 (Technischer Umweltschutz 2, Überwachung Wünsdorf), E-Mail: *T25@lfu.brandenburg.de*,
- Landkreis Teltow-Fläming, Dezernat III, Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, mit Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) Anlage 7 unter dem Az. 63/02/01381/25, E-Mail: *Untere-Bauaufsicht@teltow-flaeming.de* ,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Az. VII-0422-25-BIA, E-Mail: *BAIUDB-wInfraI3TOeB@bundeswehr.org*

schriftlich mitzuteilen.
Der Beginn baulicher Maßnahmen ist dem LfU, Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren), E-Mail: *N1@lfu.brandenburg.de* und Referat N 4 (Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug), E-Mail: *N4@lfu.brandenburg.de* 10 Tage vorher mitzuteilen.
Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstr. 5 / 5a, 12529 Schönefeld ist der Baubeginn entsprechend den Festlegungen der NB IV.7.2 unter Beifügung der Unterlagen gemäß NB IV.7.2.1 und NB IV.7.2.2 sowie Angabe der Register-Nr. 03917LF anzuzeigen.

1.4 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten WKA ist mindestens zwei Wochen vorher den Behörden
- LfU, Referate T 25 und N 1,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam (Az. 071-A_310-3021/2024-136/02), E-Mail: *Office.sued@LAVG.Brandenburg.de*,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Adresse und E-Mail siehe NB IV.1.3) unter Angabe des Az. VII-0422-25-BIA und mit den endgültigen Daten zu Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über Normalhöhennull (NHN)

schriftlich anzuzeigen.
Die Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde (Az. 63/02/01381/25), unter Verwendung des dafür bekanntgemachten Vordrucks gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV, Anlage 09 anzuzeigen. Adresse und E-Mail siehe NB IV.1.3.

1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T 25 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV.1.4 durch das LfU, Referat T 25, festgelegt.

1.6 Jeder Bauherren- und / oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, Referat T 25 gemäß § 52b BImSchG und dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde (unter Angabe des Az. 63/02/01381/25) mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft" gemäß Anlage 11.1 BbgBauVorlV genutzt werden.

1.7 Die Inbetriebnahme der WKA mit der Bezeichnung DAN2a-4 und DAN2a-7 darf erst erfolgen, wenn die Stilllegung der Bestands-WKA nach Tabelle 2 gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, Referat T 25 angezeigt und diese außer Betrieb genommen wurden, siehe auch Hinweis VI.10.

2. Immissionsschutz

2.1 Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes, spätestens jedoch 12 Monate nach Inbetriebnahme der WKA DAN2a-4 und WEA DAN2a-7 ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 26 BImSchG i.V. mit § 29 b) BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung des festgesetzten Emissionswertes $L_{e,max}$ von 108,6 dB(A) für den Nachtzeitraum messtechnisch nachzuweisen.
Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der Windenergieanlage die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind entsprechend der TA Lärm bzw. in Anlehnung an den WKA-Geräuschimmissionserlass zu ermitteln und auszuweisen.

2.2 Für die Messungen nach NB 2.1 ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan mit dem LfU, Referat T 25 abzustimmen.
Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht an Anlehnung an die Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen.
Der Messbericht ist einfach digital, vorzugsweise im pdf-Format dem LfU, Referat T 25 zu übergeben.

2.3 Auf Messungen nach NB 2.1 kann, in der Regel auf Antrag, verzichtet werden, sofern vor Durchführung dieser Messung ein zusammenfassender Bericht über eine Mehrfachvermessung für den genehmigten Anlagentyp und den Betriebsmodus vorhanden ist und dieser die Einhaltung des in der Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schallleistungspegels nachweist.
Der Bericht über die Mehrfachvermessung ist dem LfU, Referat T 25 innerhalb der Jahresfrist vorzulegen.

2.4 Bis zur Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung, der die Einhaltung des in der Prognose maximalen Schallleistungspegels für den Betriebsmodus Mode 0 nachweist, ist ein Nachtbetrieb der Anlagen unzulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
Sofern der Nachweis an einer anderen Anlage erfolgt, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten der Antragstellerin zu berücksichtigen.

2.5 Der Einbaunachweis des Eiserkennungssystems „Nordex Standard-Sensorik“ ist dem LfU, Referat T 25 vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

2.6 Anlagenabschaltungen durch Eisansatz sind für mindestens 1 Jahr zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem LfU, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen.

2.7 Schaltet eine Anlage wegen eines Missverhältnisses zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung ab, dürfen die Anlagen nicht über die Fernwartung wieder in Betrieb genommen werden, sondern ist durch die Betreiberin oder durch einen Bevollmächtigten vorher einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

2.8 An den Wegen sind Warnschilder im angemessenen Abstand (hier ca. 530 m) zu den WKA aufzustellen, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen.

3. Baurecht

3.1 Vor Beginn der Bauarbeiten der zwei WKA (Tabelle 1) ist eine Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde (uBAB) durch eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft für die Sicherheitsleistung unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage zu erbringen. Die Sicherheitsleistung wird auf

435.318,80 €

festgesetzt.

3.2 Der Rückbau der vier Bestands-WKA ist der uBAB nach § 6 Abs. 1 BbgBauVorlV einen Monat vor Beginn der Beseitigung anzuzeigen (Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV Anlage 5).

3.3 Zum Baubeginn ist die Einmessungsbescheinigung der Vermessungsingenieurin / des Vermessungsingenieurs nach § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO (Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV Anlage 8.2) der uBAB zu übergeben.

3.4 Der Prüfbericht Prüf-Nr. 545/03865/26 des Prüfingenieurs für Standsicherheit Dipl.-Ing. Thomas Venzlaff vom 11.08.2026 ist mit der Änderung Nr. 1 vom 21.08.2026 Bestandteil der Bauvorlagen. Die Prüfberichte des Prüfingenieurs sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.

3.5 Gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 BbgBO sind der uBAB mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach Satz 1 folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Bescheinigung des Prüfingenieurs für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO,

- die Bescheinigung des Prüfingenieurs für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO,
- das Abnahmeprotokoll eines Prüfsachverständigen zur Blitzschutzanlage und zur elektrischen Anlage zur Aufnahme der Nutzung.

Die durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke sind gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV zu verwenden.

4. Brandschutz

4.1 Der geprüfte Brandschutznachweis „Neubau und Ergänzung von zwei Windenergieanlagen“ des Nachweiserstellers SBI Schmallenberg-Ingenieure vom 03.09.2026, ist mit dem Prüfbericht des Prüfingenieurs für Brandschutz M. Eng. Dipl.-Ing (FH) Christoph Brahm (Prüf.-Nr.: 690/01676/25 Prüfbericht-Nr. 02) vom 16.09.2026 vollinhaltlich Bestandteil der Baugenehmigung. Der geprüfte Brandschutznachweis ist mit dem Prüfbericht bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.

5. Arbeitsschutz und Verbraucherschutz

Arbeitsschutz

5.1 Vor Errichtung der Baustelle ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen.

5.2 Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Absatz 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung) ist dem LAVG, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd auf Anforderung, z. B. bei der Endabnahme (Abnahmeprüfung), vorzulegen.

5.3 Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlagen) sind die Nachweise der notwendigen Prüfungen (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) im Rahmen der Abnahmeprüfung vorzulegen.

5.4 In den WKA müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden.

Verbraucherschutz

5.5 Bei Nutzung von fluoriertem Treibhausgas SF6 als Isolier- oder Schaltmedium in den elektrischen Mittelspannungsschaltanlagen der WKA sind dem LAVG, Abteilung Verbraucherschutz, Fachbereich „Chemikaliensicherheit, chemikalienrechtliche Marktüberwachung“ unter Angabe der Reg.-Nr. 50.105.Ä0/24/1.6.2V/T12

- der Typ der elektrischen Schaltanlagen
- die Bemessungsspannung der elektrischen Schaltanlagen
- das verwendete Isolations- und Schaltmedium
- die Installations- und Wartungsfirmen
- das geplante Datum der Inbetriebnahme

unaufgefordert schriftlich (per E-Mail an V5@lavg.brandenburg.de) mitzuteilen, sobald diese Informationen vorliegen, jedoch spätestens vor Baubeginn.

6. Naturschutz

6.1 Die beantragten Gehölzbeseitigungen sowie die beantragten Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

6.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 11.09. eines Jahres bis 20.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.

6.3 Baumaßnahmen - außer an Zuwegungen - können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

a) Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach Nr. *2* bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
b) Das Flatterband ist in einer Hohe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 m zu spannen.
c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Uber die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schaden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

6.4 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme VAFB1 (vgl. Maßnahmenblatt Nr. VAFB1 Schutzkonzept Reptilien des LBP, Stand: 11.08.2025) ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

6.5 Die WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 sind im Zeitraum vom 11.04. bis 31.05. und 01.07. bis 15.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhohe von ≤ 6 m / sec,
- bei einer Lufttemperatur von ≥ 10°C,
- bei einem Niederschlag von ≤ 0,2 mm / h.

6.6 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: *n1@lfu.brandenburg.de*).
Durch den Betreiber sind ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Das LfU ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail (*n1@lfu.brandenburg.de*) zu informieren.

6.7 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

6.8 Folgende Maßnahmen sind entsprechend dem jeweiligen Maßnahmenblatt des Landschaftspflegerischen Begleitplans umzusetzen:

- Maßnahme M1 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) in der Gemarkung Benken, Flur 3, Flurstück 141 (tlw.).
- Maßnahme M2 (Pflanzung einer Streuobstwiese) in der Gemarkung Zellendorf, Flur 9, Flurstück 150; Pflanzung und Erhalt einer Streuobstwiese mit 30 Obstbaum-Hochstämmen auf einer Fläche von anteilig 3.700 m². Ausfälle ab 10 % sind spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.
- Maßnahme M3 (Pflanzung einer mehrreihigen Wildobsthecke) in der Gemarkung Zellendorf, Flur 9, Flurstück 150; Pflanzung und Erhalt einer mehrreihigen Wildobsthecke mit 270 Sträuchern gebietsheimischer Herkünfte auf einer Fläche von 800 m² (133 m Länge x 6 m Breite). Ausfälle ab 10 % sind spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.
- Maßnahme M4 (Pflanzung einer mehrreihigen Wildobsthecke) in der Gemarkung Benken, Flur 3, Flurstück 141; Pflanzung und Erhalt einer mehrreihigen Wildobsthecke mit Sträuchern gebietsheimischer Herkünfte auf einer Fläche von 4.210 m². Ausfälle ab 10 % sind spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.
- Maßnahme M5 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) in der Gemarkung Danna, Flur 6, Flurstücke 16/1.

6.9 Für die Gehölzpflanzungen gemäß NB 6.8 sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
a) Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
b) Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre sowie
c) Unterhaltungspflege nach DIN 18919: Erhaltung eines funktionsfähigen Zustandes auf Dauer durch einen regelmäßig durchzuführenden fachgerechten Schnitt.

6.10 Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 BNatSchG – Gebietseigne Gehölze (Gehölzerlass) vom 15.07.2024 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.

6.11 Alle Maßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.

6.12 Nach erfolgter Eintragung der dinglichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen (vgl. NB 6.8) ins Grundbuch sind dem LfU, Referat N1 die entsprechenden Auszüge unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Die Nachweise sind bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Genehmigung zu erbringen.

6.13 Für die Kompensation des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung für die
WKA DAN2a-4 in Höhe von 25.947,00 €
WKA DAN2a-7 in Höhe von 26.354,00 €
zu leisten. Die Ersatzzahlung ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDDXXX
Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: *ez@lfu.brandenburg.de* einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.
Die Ersatzzahlung ist für jede WKA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

6.14 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

a) Sofern nach NB 6.1 und 6.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
b) Die Aufstellung der Flatterbänder nach NB 6.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach NB 6.3 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
c) Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach NB 6.4 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach NB 6.4 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
d) Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z. B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums nach NB 6.5 vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
e) Die Fledermausabschaltzeiten nach NB 6.5 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren.
   Die Dokumentation ist für die WKA (Standortbezeichnung entsprechend Genehmigung) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
   - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird).
   - Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

   Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
f) Die Umsetzung der Maßnahmen *M1* und *M5* nach NB 6.8 ist nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen.

7. Luftverkehrsrecht

7.1 Die WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 des Anlagentyps NORDEX N175 TCS179-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
DAN2a-4 - N 52 ° 00 ' 24.714 " zu E 12 ° 52 ' 33.15 " eine Höhe von 266,50 mGND / 387,10 mNN
DAN2a-7 - N 52 ° 00 ' 37.4688 " zu E 12 ° 25 ' 25.8276 " eine Höhe von 266,50 mGND / 366,20 mNN
nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB 7.2, Satz 2).
Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

7.2 Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf dem Datenblatt der Luftfahrt benannten Daten sowie einer Kopie der Typprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen.

Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens vier Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch der LuBB zu übergeben.

7.2.1 Der LuBB ist mit der Baubeginnanzeige ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

7.2.2 Änderungen bezüglich des Antragstellers/Bauherren/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

7.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist zwei Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

7.2.4 Der Rückbau der Bestandsanlagen Nr. 7 bis 10 aus 3838LF / Bb 4096 / ENR 302 (siehe Tabelle 2 - Genehmigungsbescheid Nr. 50.118.00/06/0106.2/RS vom 19.12.2007 für 10 WKA des Typs VESTAS V90 mit einer Gesamthöhe von 150 mGND) (Repowering) ist der LuBB schriftlich mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

7.3 An jeder WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

Tageskennzeichnung

7.3.1 Die Rotorblätter jeder WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind.
Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 m hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.
Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses durch Wald) versetzt angeordnet werden. Die Abweichung ist der LuBB vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

Nachtkennzeichnung

7.3.2 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 183 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

7.3.3 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß **NB 7.5.1** sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. **NB 7.3.2**) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

7.3.4 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständerungen - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

7.3.5 Die Blinkfolgen der Feuer auf WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

7.3.6 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus der WKA bei ca. 91,50 anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.
Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind.
Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

7.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.

7.5 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.

7.5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gemäß Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

7.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

7.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
Durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) ist sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß **NB 7.9** zu erfolgen.

7.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten.
Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Im Fall der geplanten Abschaltung der Spannungsversorgung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).
Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zur Inbetriebnahme zu übergeben.

7.9 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: *notam.office@dfs.de* bekanntzugeben. Die Betreiberin hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der zwei Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

7.10 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.
Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Punkt 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes,
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WKA mit Sichtweitenmessgerät und den WKA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen),
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100 % Leistung zu schalten. Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens vier Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen der LuBB vorzulegen.
Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

7.11 Die in den v. g. Nebenbestimmungen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inklusive Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige (siehe **NB 7.2**) anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

7.12 Havariefälle und andere Störungen an der WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 03462LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

7.13 Alle geplanten Änderungen an den WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen. Dies betrifft auch Änderungen gemäß § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt am Standort 14913 Niedergörsdorf im Windpark Danna II, vier bestehende WKA rückzubauen und im Austausch zwei moderne WKA zu errichten und zu betreiben (Vorhabenbeschreibung siehe unter **II.**)

Mit Posteingang vom 19.12.2024 reichte die Antragstellerin dazu einen Genehmigungsantrag nach § 16b BImSchG zur Modernisierung von vorerst drei WKA bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Referat T 12 des LfU ein. Den Antragsunterlagen fehlten die Gutachten zu Schall, Schatten, Turbulenz sowie der Amtliche Lageplan, der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und der Antrag auf Waldumwandlung. Diese Unterlagen sollten bis Ende Januar 2025 nachgereicht werden. Am 17.03.2025 wurden zwar die Gutachten zu Schall, Schatten und Turbulenz nachgereicht, jedoch fehlten weitere vorgenannte Gutachten und Pläne.

Mit dem am 17.03.2025 vorliegenden Antrag und seinen Unterlagen wurde nach § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) die Teilprüfung veranlasst und folgende Behörden um Stellungnahme bis zum 28.04.2025 aufgefordert:

- Landkreis Teltow-Fläming,
- Gemeinde Niedergörsdorf,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz,
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming,
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg,
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Wünsdorf,
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Referat Großbauvorhaben.

Im Landesamt für Umwelt (LfU) wurde der Fachbereich Anlagenbezogener Umweltschutz, Referat T25 um Zuarbeit gebeten.
Das Landesamt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (LELF) wurde über den Antrag zur Prüfung einer Betroffenheit von Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren informiert.
Mit Nachricht vom 20.03.2025 wurde die Antragstellerin über die beteiligten Behörden informiert.

Mit den am 08.05.2025 nachgereichten Unterlagen wurden auch der Landesbetrieb Forst Brandenburg und die Obere Naturschutzbehörde (LfU, Referat N1) im Genehmigungsverfahren beteiligt.

Die Antragstellerin beantragte des Weiteren die Anwendung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Aufgrund der Standorte von zwei WKA mit der Bezeichnung DAN2a-4 und DAN2a-7 innerhalb des Geltungsbereiches des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming in einem Windvorranggebiet (VRW 28 Feldheim / Malterhausen) und des Datums der Antragstellung nach § 2 Nr. 1 a) und § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG vor dem 30.06.2025 war gemäß § 6 Abs. 1 WindBG für diese WKA keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (siehe unter Abschnitt 2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen). Die WKA mit der Bezeichnung DAN2a-8 lag außerhalb der Kulisse des Teilregionalplans Havelland-Fläming und unterfiel damit dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Sie ist gemäß § 2 Abs. 5 UVPG der Windfarm Danna zugehörig.
Das Repowering dieser WKA ist somit ein Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1, 2. Alt. UVPG. Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Daher war eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung wurden am 08.05.2025 nachgereicht.

Nachforderungen zu den Antragsunterlagen vom Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde erhielt die Antragstellerin am 08.05.2025. Unter diesem Datum wurde der Antragstellerin ebenfalls die planungsrechtliche Zulässigkeit der drei zu modernisierenden WKA erläutert.

Die WKA DAN2a-8 befindet sich außerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebietes für Windenergie, steht damit im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und ist bauplanungsrechtlich unzulässig. Infolgedessen wurde die Antragstellerin zur beabsichtigten Ablehnung dieser WKA am 12.06.2025 angehört. Daraufhin beantragte sie mit Schreiben vom 09.07.2025 die Trennung des Genehmigungsverfahrens und zog den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die WKA DAN2a-8 zurück. Die UVP-Vorprüfung für die WKA DAN2a-8 wurde abgebrochen und das Genehmigungsverfahren für diese WKA eingestellt. Die Antragstellerin und die beteiligten Fachbehörden wurden am 09.07.2025 darüber gemäß § 20 Abs. 4 der 9. BImSchV informiert.

Weitere Nachforderungen betrafen den Nachweis der Einhaltung der Deltaprüfung zum Schall gemäß § 16b Abs. 3 Nr. 1 BImSchG, naturschutzfachliche Unterlagen zum Artenschutz und auf Grund der Anwendung des „Märkischen Modells“ für die Kompensation des Landschaftsbildes seit dem 28.08.2025.

Mit Einreichung der Unterlagen zum Artenschutz und zur Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach dem "Märkischen Modell" für die naturschutzrechtliche Prüfung am 10.12.2025 waren der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und seine Unterlagen für die fachliche Prüfung i. S. von § 10 Abs. 6a und § 10a Abs. 4 Satz 3 BImSchG vollständig. Vor Erteilung der Genehmigung sind jedoch noch die Baulasten einzutragen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Grundstücken Dritter dinglich zu sichern. Für die Vorlage der Anträge auf Baulasteintragungen und der dinglichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen bat die Antragstellerin am 17.02.2026 und erneut am 27.03.2026 unter Angaben von Gründen um Fristverlängerung. Gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG wurde die Bearbeitungsfrist für den Antrag um drei Monate bis zum 10.06.2026 verlängert, da aufgrund der tatsächlichen/rechtlichen Umstände die Genehmigung noch nicht erteilt werden konnte. Die letzten Anträge auf Baulasteintragung gingen der unteren Bauaufsichtsbehörde entsprechend der Mitteilung der Antragstellerin vom 18.06.2026 zu. Daraufhin stimmte die Antragstellerin einer nochmaligen Verlängerung der Verfahrensfrist nach § 10 Abs. 6a Satz 4 BImSchG zu.

Am 10.07.2026 informierte die Antragstellerin das LfU, dass die vollständige Eintragung der Baulasten beim Landkreis Teltow-Fläming erfolgte und übersendete zudem die Grundbucheingänge der Dienstbarkeitsurkunden für die Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen auf Grundstücken Dritter.
Der nachträglich geforderte Prüfbericht der Standsicherheit der WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 im Genehmigungsverfahren wurde am 12.08.2026 übergeben.

Die letzte Stellungnahme im Genehmigungsverfahren ging am 18.09.2026 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen

Genehmigungsbedürftigkeit
Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

Werden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen nach § 16b Abs. 1 BImSchG auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Einordnung der Anlage in die 4. BImSchV
Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt. Die beantragten WKA sind der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und bedürfen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Feststellung der Verfahrensart
Wird nach § 6 Abs. 1 WindBG die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WKA oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Satz 1 ist nur anzuwenden,
1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die Voraussetzungen liegen vor, § 6 WindBG ist für das beantragte Vorhaben anzuwenden.
Die Standorte der WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming in einem Windvorranggebiet, für den eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes erfolgte. Das Windenergiegebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Der Standort der WKA mit der Bezeichnung DAN2a-8 lag außerhalb der Kulisse des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming und unterfiel damit dem Anwendungsbereich des UVPG. Die ursprünglich beantragte WKA DAN2a-8 war der Windfarm Danna gemäß § 2 Abs. 5 UVPG zugehörig. Für die Windfarm Danna wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Folglich war für das Vorhaben WKA DAN2a-8 gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 5 Abs. 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen. Durch den vollständigen Austausch erhöhte sich die Anzahl der WKA innerhalb der Windfarm Danna nicht, aber die technischen Daten. Es handelte sich somit um ein Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1, 2. Alt. UVPG. Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Daher war eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen, die mit Antragsrücknahme vom 09.07.2025 abgebrochen wurde.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war zum Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Zuständigkeit
Das Landesamt für Umwelt ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im LfU im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

Voraussetzungen für Repowering
Ist ein Antrag nach § 16b Abs. 1 BImSchG für ein von der Vorschrift erfasstes Vorhaben gestellt, müssen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 16b BImSchG vorliegen. § 16b Abs. 1 BImSchG beinhaltet eine Legaldefinition des Begriffs „Repowering". Danach ist Repowering die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Dies ist vorliegend der Fall.
Das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG kann nur für solche Anlagen durchgeführt werden, die bereits über eine Genehmigung nach dem BImSchG verfügen. Die Bestands-WKA mit der Nr. RB-WEA 7 bis RB-WEA 10 wurden mit Bescheid Nr. 50.118.00/06/0106.2/RS vom 19.12.2007 für 10 Windkraftanlagen des Typs VESTAS V90 mit einer Gesamthöhe von 150 mGND immissionsschutzrechtlich genehmigt. Adressat der Genehmigung für die Bestands-WKA war die Fa. UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH & Co. KG. Der aktuelle Betreiber der rückzubauenden Bestands-WKA ist die Swisspower Renewables Windparks Brandenburg GmbH, die ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz mit der Swisspower Renewables GmbH verbundenes Unternehmen ist. Die Swisspower Renewables GmbH ist Antragstellerin für das Repowering-Vorhaben.

Bei einem vollständigen Austausch der Anlagen müssen die neuen Anlagen nach § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BImSchG innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen errichtet werden. Mit Schreiben vom 12.12.2024 verpflichtete sich die Antragstellerin zum Rückbau der Bestands-WKA innerhalb von sechs Monaten nach Nutzungsaufgabe.

Nach § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BImSchG darf der Abstand zwischen einer Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen. Nach Prüfung erfüllt das beantragte Vorhaben diese Voraussetzung.

Ist gemäß § 16b Abs. 10 BImSchG die Antragstellerin der neuen Anlagen mit dem Betreiber der Bestandsanlagen nicht identisch, muss eine Erklärung des Betreibers der Bestandsanlagen im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden, wonach dieser mit dem Repowering-Vorhaben einverstanden ist. Die Antragstellerin ist selbst Betreiberin der Bestands-WKA, dennoch legte sie die Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Bestands-WKA nach § 16b Abs. 2 BImSchG mit Datum vom 12.12.2024 vor.

Koordinierung
Für das Vorhaben waren keine Zulassungen erforderlich, die nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG unterfallen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die Nebenbestimmungen (NB) unter Ziffer IV erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von den WKA für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Allgemeines

Grundlage der Genehmigung ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Die WKA sind antragsgemäß und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher immer vorzuhalten (NB IV.1.1).

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung für jede WKA unabhängig voneinander unter der in NB IV.1.2 genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik zu unterbinden.

Die Forderung der Anzeigen zum Baubeginn nach NB IV.1.3 beruht auf § 52 Abs. 1 BImSchG, §§ 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie § 72 Abs. 8 BbgBO. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden die Einhaltung des ArbSchG, der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Anlagenbetreiberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.

Die WKA sind als Luftfahrthindernis in den entsprechenden Medien zur Sicherung des Luftverkehrs zu veröffentlichen. Die Einhaltung der Anzeigefrist von sechs Wochen vor Baubeginn mit Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich. Durch die Luftfahrtbehörde sind der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH das Datum des Baubeginns und auch der Inbetriebnahme (NB IV.1.4) inklusive der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der WKA (NB IV.1.4) ist in Erfüllung des § 52 BImSchG erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Sie ergibt sich weiterhin aus den Vorschriften der §§ 21, 22 ArbSchG. Gesetzliche Grundlage für die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist § 83 Abs. 2 BbgBO.

Zur Feststellung der genehmigungskonformen Errichtung und des Betriebs der WKA gehört eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlagen (NB IV.1.5).

Die Anzeige des Bauherren-/Betreiberwechsels, festgelegt in NB IV.1.6, ist eine Mitteilungspflicht zur Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG. Sie dient zudem dem problemlosen Kontakt mit der Anlagenbetreiberin bei Erfordernis.

Die Stilllegung der Bestands-WKA ist gemäß § 16b Abs. 2 Satz 1 BImSchG Voraussetzung für die Inbetriebnahme der WKA DAN2a-4 und DAN2a-7. Die NB IV.1.7 ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Überwachung der WKA i. S. d. § 52 BImSchG zu gewährleisten. Eine entsprechende Verzichtserklärung des Betreibers der Bestands-WKA mit Datum vom 12.12.2024 liegt vor. Die Einhaltung des § 16b Abs. 10 BImSchG wird damit sichergestellt.

2.2.2 Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen unter IV.2 stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der WKA erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.
Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eiswurf und Eisfall, Turbulenzen und Lichtimmissionen zu betrachten.

Die WKA sollen im Außenbereich der Gemeinde Niedergörsdorf, nördlich von den Ortslagen Danna und Eckmannsdorf sowie westlich des Ortes Lindow errichtet werden. Die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen befinden sich in Danna und Eckmannsdorf.
Zur Beurteilung der von den neueren WKA ausgehenden Immissionen legte die Antragstellerin ein Schalltechnisches Gutachten (IEL GmbH; Bericht-Nr.: 5074-25-L1 vom 20.02.2025 i. V. m. der Stellungnahme Delta-Prüfung vom 18.09.2025) sowie ein Schattenwurfgutachten (IEL GmbH; Bericht-Nr.: 5074-25-S1 vom 18.02.2025) vor.

Schall
Der akustischen Bewertung im Schallgutachten liegen folgende Daten vom Anlagenhersteller zugrunde:

Tabelle 3: Oktavspektrum im Mode 0

$L_{WA,max}$	*Oktavspektrum (Hz)*							
dB(A)	*63*	*125*	*250*	*500*	*1000*	*2000*	*4000*	*8000*
106,9	*89,7*	*96,5*	*99,9*	*100,4*	*101,3*	*99,2*	*89,9*	*73,4*

mittl. Schallleistungspegel lt. Hersteller: *106,9 dB(A)*
maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$: *108,6 dB(A)*
Standardabweichung δ_{LWA}: *1,3*

Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht das Schallgutachten den aktuellen Anforderungen der TA Lärm. Das Schallgutachten vom 20.02.2025 berücksichtigt darüber hinaus auch die Vorgaben des seit 24.02.2023 im Land Brandenburg gültigen Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA - Geräuschimmissionserlass) sowie das BVerWG-Urteil 7 C 4.24 vom 23.01.2025. Auch wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WKA korrekt berücksichtigt.
Für das Repowering-Vorhaben der WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 war für den Immissionspunkt IP 02 Danna 19 gemäß § 16b Abs. 3 BImSchG eine sogenannte Delta-Prüfung erforderlich, da hier der Immissionsrichtwert durch den Beurteilungspegel der Gesamtbelastung um 3 dB überschritten wird.
Mit dieser Prüfung soll nachgewiesen werden, dass „der Immissionsbeitrag der WKA nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten WKA“.

Das Schallgutachten i. V. m. der Stellungnahme zur Delta-Prüfung vom 18.09.2025 zeigt, dass durch die neuen WKA der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) am maßgeblichen Immissionsort IP 02 Danna 19 um 0,6 dB geringer ist als vor dem Repowering. Damit ist die Delta-Prüfung nach § 16b Abs. 3 BImSchG erfüllt.

Aufgrund der derzeit fehlenden Typvermessung für den Betriebsmode Mode 0 war der Antragstellerin eine Vermessung ihrer Anlagen aufzugeben. Auch kann ein Nachtbetrieb erst zugelassen werden, wenn die Ergebnisse einer Typvermessung belegen, dass der für die Prognose zugrunde gelegte Schallleistungspegel nicht überschritten wird. Abweichend von Ziffer 5.2 Abs. 3 Satz 1 des WKA - Geräuschimmissionserlass kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangaben aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise ist per § 15 BImSchG zu beantragen und kann bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Infraschall
Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass WKA keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den WKA lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der WKA, erzeugt wird.

Begründung zu NB IV.2.1 und 2.2
Die Messauflage nach NB IV.2.1 ist gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses erforderlich. Zwar weist das Schallgutachten für alle Immissionsorte eine Unterschreitung der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um wenigsten 7 dB(A) durch die Zusatzbelastung auf, die geforderte Unterschreitung von 10 dB(A), ab der eine Messung nicht mehr erforderlich ist, kann in diesem Fall jedoch nachweislich nicht erreicht werden. Insgesamt stellen die modifizierenden Auflagen NB IV.2.1 und 2.2 sicher und sind nach § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, damit die durch diese Genehmigung erfassten Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i. V. m. Nr. 3.2.1 TA Lärm verursachen.

Begründung zu NB IV.2.3
Liegt vor Durchführung der Messung nach NB IV.2.1 zwischenzeitlich ein zusammenfassender Bericht über Mehrfachvermessungen für diesen Anlagentyp und für den genehmigten Betriebsmodus vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schallleistungspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann die zuständige Behörde (LfU, Referat T 25) gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses auf Antrag von einer Vollstreckung der Nebenbestimmung NB IV.2.1 absehen.

Begründung zu NB IV.2.4
Gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses ist der Betrieb eines schalltechnisch nicht vermessenen WKA-Typs in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit solange nicht zulässig, bis eine erste Typvermessung vorliegt und den Nachweis erbringt, dass der durch den Hersteller benannte maximale Schallleistungspegel eingehalten wird.
Da die Antragstellerin für den hier beantragten Anlagentyp bisher keine Typvermessung vorlegen konnte, war auch ein Nachtbetreib vorerst nicht zuzulassen.

Schattenwurf
Zur Beurteilung der Belastungen durch Schattenwurf wurde der Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Erlass) zugrunde gelegt. Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 an keinem Immissionsort zu Schattenwurfimmissionen führen wird.

Eiswurf und Eisfall
Von WKA können allgemeine Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.
Danach gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, sind die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt werden oder durch die der Eisansatz verhindert wird.
Da durch die WKA die erforderlichen Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrswegen [1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) = 531 m] nicht eingehalten werden, müssen die WKA bei Eisansatz abgeschaltet werden. Zur Vermeidung von Eisabwurf verfügen die WKA serienmäßig über die Nordex Standard-Sensorik, welches Eisansatz an den Rotorblättern registriert und die Anlagen abschalten. Die hochwertigen aerodynamischen Profile der Rotorblätter reagieren sehr empfindlich auf Kontur- und Rauheitsänderungen. Die daraus resultierenden signifikanten Änderungen des Betriebskennfelds der WKA (Zusammenhang von Wind, Drehzahl, Leistung und Blattwinkel) wird von der Eisansatzerkennung genutzt.
Da sich der Rotor für das Kennlinienverfahren drehen und die WKA Leistung produzieren muss, kann dieses Verfahren im Stillstand keinen Eisansatz erkennen. Eine Wiederinbetriebnahme nach einer Anlagenabschaltung durch Eisansatz kann somit erst nach einer Inaugenscheinnahme der jeweiligen WKA erfolgen.

Begründung zu NB IV.2.5 bis 2.8
Aufgrund der unmittelbaren Nähe öffentlicher Straßen und Wege im Umfeld der Anlage ist diese zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf und Eisfall mit einem entsprechenden Eisdetektionssystem auszurüsten. Die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten dienen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der Anlage.
Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf sind öffentliche Wege und Straßen im Umfeld der Anlage mit Warnschildern zu versehen, welche auf die Gefährdung hinweisen.
Werden die Anlagen wegen des Missverhältnisses zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung abgeschaltet, so ist die Abschaltung auf Eisansatz zurückzuführen. Praktisch können die Anlagen dann über die Fernwartung wieder in Betrieb genommen werden. Um Sicherzustellen, dass sich kein Eis mehr an den Rotorblättern befindet, ist durch die Betreiberin eine Sichtkontrolle vorzunehmen. Es liegt damit im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG in der Sorgfaltspflicht der Betreiberin, die Anlagen erst nach erfolgter Inaugenscheinnahme wieder in Betrieb zu nehmen.

Turbulenzen
Bei den im Nachlauf einer WKA entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.
Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende WKA zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Dabei ist die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener WKA nicht beeinträchtigt wird.
Den Antragsunterlagen lagen zu den Turbulenzen für die zwei neuen WKA unter Berücksichtigung der in der Windfarm Danna befindlichen WKA ohne die vier rückzubauenden Bestands-WKA folgende Gutachten bei:

a) Gutachtliche Stellungnahme Standorteignung von Windenergieanlagen - Windpark Danna (1. BA) von TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Referenznr.: 2023-WND-239a-CCXIX-R0, vom 14.01.2025 und ergänzende Stellungnahme vom 25.08.2026 in Bezug auf zwei antragsgegenständliche WKA wegen Rücknahme der WKA DAN2a-8,
b) Plausibilitätsprüfung eines Gutachtens zur Standorteignung von WEA am Standort Danna (1.BA) von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 06.11.2025, Referenz-Nummer: 2025-G-082-P3-R0 und Bestätigung der Plausibilität vom 02.09.2026 nach Wegfall der WKA DAN2a-8.

Der Nachweis der Standorteignung dient gleichzeitig als Turbulenz-Immissionsprognose i. S. des BImSchG. Das bedeutet, dass die Immissionen auf WKA zumutbar sind, solange die Standorteignung der WKA hinsichtlich der Auslegungswerte nachzuweisender Windbedingungen oder hinsichtlich der nachzuweisenden Auslegungslasten, nachgewiesen ist. Unter Berücksichtigung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen (siehe unter a), Tabellen 11 und 12) treten an den Bestands-WKA durch den Zubau der WKA keine signifikanten Erhöhungen der effektiven Turbulenzintensitäten auf, so dass deren Standorteignung weiterhin nachgewiesen ist.

Lichtimmissionen
WKA sind wegen ihrer Höhe aus flugsicherheitstechnischen Gründen zu kennzeichnen. Aufgrund der vergleichsweisen geringen Lichtstärke der Nachtbefeuerung, der Ausrüstung der WKA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung und durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorblattbeschichtung zur Vermeidung von Reflexionen des Sonnenlichtes sind sowohl die Blendwirkung als auch die Lichtimmissionen im Nachtzeitraum als unerheblich einzuschätzen.

Abfallverwertung/-beseitigung
Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der WKA überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Abfälle entstehen bei der Errichtung der WKA in Form von Verpackungsmaterial, haushaltsähnlichen Abfällen, Kabelresten und Putzlappen, siehe Kapitel 9.6 der Antragsunterlagen. Diese werden nach Abschluss der Errichtungsarbeiten von der Baustelle entfernt und durch zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe fachgerecht entsorgt.

Energieeffizienz
Der Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie sparsam und effizient zu verwenden, wird die Antragstellerin gerecht. Die geplanten WKA des Herstellers Nordex SE entsprechen dem Stand der Technik und sind auf eine maximale Energieausbeute bei minimierten Umwandlungs- und Betriebsverlusten ausgelegt. Die Anlagen haben durch energieeffiziente Nebenaggregate (z. B. Kühl-, Heiz- und Hydrauliksysteme) sowie optimierte Standby- und Teillastbetriebsmodi einen reduzierten Eigenenergiebedarf. Durch die standortangepasste Auslegung und den optimierten Betrieb wird die vorhandene Windenergie sparsam, effizient und nachhaltig genutzt. Die Anlagen erzielen einen hohen Netto-Stromertrag bei gleichzeitig geringem Ressourcen- und Energieeinsatz über den gesamten Lebenszyklus. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Betriebseinstellung
§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG waren Angaben im Kapitel 8.1 der Antragsunterlagen enthalten.

Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

2.3 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören insbesondere das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht, der Denkmalschutz und das Straßenrecht.

2.3.1 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit
Die Anlagenstandorte der WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 befinden sich im Außenbereich der Gemeinde Niedergörsdorf. Demnach ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dient

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen. Festlegungen des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 befinden sich innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 28 Feldheim/Malterhausen innerhalb des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 für die Region Havelland-Fläming. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mithin entspricht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung. Die Anlagenstandorte befinden sich in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Weitere öffentliche Belange wie die der Bauaufsicht, des Immissionsschutzes, Bodenschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen (siehe unter Ziffer V.2.2.2 und 2.3)

Die Baugrundstücke der WKA liegen nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Zufahrt und die Feuerwehrzufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen über verschiedene Flurstücke. Für das Vorhaben wurden die Zufahrten und die Feuerwehrzufahrten mittels Baulasteintragungen öffentlich-rechtlich gesichert. Die Nachweise liegen dem Landkreis Teltow-Fläming vor.

Gemäß § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) müssen privilegierte WKA einen Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten. Der notwendige Abstand gemäß § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG wird von beiden antragsgegenständigen WKA sicher eingehalten.

Die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt unterzeichnet mit Datum vom 12.12.2024 in den Antragsunterlagen als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor (Sicherstellung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Die Gemeinde Niedergörsdorf stimmte mit Stellungnahme vom 23.05.2025 dem Vorhaben zu und erteilte für das Vorhaben im Außenbereich das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Die Errichtung der WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit
Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen wurden vor Baubeginn und vor Nutzungsaufnahme, zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung und zur Standsicherheit auf Grundlage der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und der dazu geltenden bautechnischen Bestimmungen verfügt. WKA sind nach § 2 Abs. 1 BbgBO bauliche Anlagen. Die Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung wurden in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen durch die „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung (Stand: Oktober 2012, Korrigierte Fassung März 2015)“ gemäß § 86a BbgBO als technische Regel bauaufsichtlich eingeführt.

Antrag auf Abweichung
Nach der BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026, sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO Abstandsflächen für WKA, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB errichtet werden und die nicht an Grundstücke mit Wohnnutzung angrenzen, nicht erforderlich. Das ist hier der Fall.

Erschließung / Eintragung von Baulasten
Für die ausreichende Erschließung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB wurden bis zum 08.07.2026 die erforderlichen Baulasten nach § 84 BbgBO in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Teltow-Fläming eingetragen. Die ausreichende Erschließung der WKA ist öffentlich-rechtlich gesichert.

Sicherheitsleistung NB IV.3.1
Die zwei WKA sind gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zurückzubauen. Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung der WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 ist nach § 72 Abs. 2 BbgBO eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen zu leisten. Die Aufnahme einer Bedingung in den Genehmigungsbescheid stellt diese Forderung in gleicher Weise dar. Daher wurde in NB IV.3.1 die aufschiebende Bedingung verfügt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming vor Baubeginn eine Sicherheit in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage erbracht wird. Nach Angabe der Antragstellerin betragen die Rückbaukosten für zwei WKA 435.318,80 €.

Rückbau Altanlagen NB IV.3.2
Die Genehmigung ist unter der aufschiebenden Bedingung (NB IV.1.7) zu erteilen, dass die WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 erst nach Stilllegung der Bestands-WKA in Betrieb begonnen werden dürfen, da im Gutachten zur Standorteignung und im Prüfbericht für Standsicherheit die Standsicherheit der WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 ohne Berücksichtigung der vier Bestands-WKA nachgewiesen wurde.

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB sind im Rahmen des Rückbaus der vier Bestands-WKA vom Typ Vestas V90 mit 105 m Nabenhöhe alle Bodenversiegelungen einschließlich der Fundamente vollständig zu beseitigen. Der Rückbau ist gemäß NB IV.3.2 der uBAB anzuzeigen.

Standsicherheit NB IV.3.4
Gemäß § 3 BbgBO i. V. mit § 12 Abs. 1 BbgBO muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen darf nicht gefährdet werden, d. h. von der geplanten WKA dürfen keine Gefahren für benachbarte WKA u. a. durch Turbulenzen ausgehen. Die Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand Oktober 2012 – korrigierte Fassung März 2015 vom DIBt Berlin, wurde als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (lfd. Nummer A 1.2.8.7) in Brandenburg eingeführt und ist als solche gemäß §86a BbgBO zu beachten. Des Weiteren ist die amtliche Mitteilung vom 17.04.2023 – Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – Ausgabe 2023/1 vom 17.04.2024 mit Druckfehlerberichtigung vom 10.05.2023, lfd. Nummer A 1.2.8.7 – Anlage A 1.2.8/6 zu beachten. Diese wurde im Amtsblatt für Brandenburg, 34. Jahrgang, Nummer 20 vom 24.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.
Nach der Ziffer 3 und 16 der DIBt-Richtlinie i. V. m. § 10 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) wurden nachfolgende bautechnische Unterlagen vorgelegt.

I. Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse für die Errichtung von 9 WEA am Standort WP Danna Auftrags-Nr.: kl - 24/07/120 vom 10.04.2025
II. Prüfbescheid für eine Typenprüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüfamt für Standsicherheit für die Bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen.
    Objekt: Turm und Fundamente TCS179N-00 Windenergieanlage Nordex Delta4000 N175/6.X Rotorblatt Typ NR87.5-1 Nabenhöhe 179m Windzone S, Erdbebenzone 3
    Bericht Nr.: 3824115-162-d Rev. 2 vom 19.12.2024, gültig bis 17.03.2029
III. Gutachtliche Stellungnahme Standorteignung von Windenergieanlagen - Windpark Danna (1. BA) von TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Referenznr.: 2023-WND-239a-CCXIX-R0, vom 14.01.2025 und ergänzende Stellungnahme vom 25.08.2026 in Bezug auf zwei antragsgegenständliche WKA wegen Rücknahme der WKA DAN2a-8
IV. Plausibilitätsprüfung eines Gutachtens zur Standorteignung von WEA am Standort Danna (1.BA) von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 06.11.2025, Referenz-Nummer: 2025-G-082-P3-R0 und Bestätigung der Plausibilität vom 02.09.2026 nach Wegfall der WKA DAN2a-8
V. Prüfbericht Prüf-Nr. 545/03865/26 des Prüfingenieurs für Standsicherheit Dipl.-Ing. Thomas Venzlaff vom 11.08.2026 ist mit der Änderung Nr. 1 vom 21.08.2026

Die örtliche Anpassung der typengeprüften WKA wurden durch Prüfberichte gemäß § 66 Abs. 3 Satz 4 BbgBO i. V. m. § 13 Abs. 3 BbgBauPrüfV des Prüfingenieurs für Standsicherheit Dipl.-Ing. Thomas Venzlaff bestätigt. Die Prüfberichte sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten (NB IV.3.4).

Eiserkennungssystem
Die WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 sind mit dem Eiserkennungssystem Nordex Standard-Sensorik ausgestattet. Der Nachweis der Installation der Eissensorik wurde in NB IV.2.5 vom LfU, Referat T25 gefordert.

Das Vorhaben für das Repowering der WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 ist bauordnungsrechtlich zulässig.

2.3.2 Brandschutz

WKA als bauliche Anlage mit einer Höhe von mehr als 30 Meter sind als Sonderbau eingeordnet. Nach § 66 Abs. 3 Satz 2 BbgBO muss der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft sein.

Der geprüfte Brandschutznachweis „Neubau und Ergänzung von zwei Windenergieanlagen“ des Nachweiserstellers SBI Schmallenberg-Ingenieure vom 03.09.2026, mit dem Prüfbericht des Prüfingenieurs für Brandschutz M. Eng. Dipl.-Ing (FH) Christoph Brahm (Prüf.-Nr.: 690/01676/25 Prüfbericht-Nr. 02) vom 16.09.2026 erfüllt diese Forderung der BbgBO und ist vollinhaltlich Bestandteil der Baugenehmigung. Zur Umsetzung der Brandschutzforderungen wurde die NB IV.4.1 in die Genehmigung aufgenommen.

2.3.3 Arbeitsschutz/Verbraucherschutz

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz unter Ziffer IV.5 werden zur Einhaltung der gesetzlichen Forderungen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sowie zur Sicherheit von Personen und Sachwerten erhoben und beruhen auf den Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Baustellenverordnung (BauStellV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Auf Baustellen für WKA sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen.
Es ist besonders die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten. Die NB IV.5.1 wurde gemäß § 1 BaustellV erlassen.

Die NB IV.5.2 ist gemäß § 3 BaustellV erforderlich, da auf Baustellen für WKA i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Zusammenstellung von Unterlage für spätere Arbeiten, gefordert in NB IV.5.2 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV.

Die NB IV.5.3 ergibt sich aus den §§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 BetrSichV. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden. Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Die NB IV.5.4 wird gemäß § 4 Abs. 4 ArbStättV erforderlich. Für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen muss eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist.

Der Verbraucherschutz des LAVG setzte hinsichtlich der chemikalienrechtlichen Belange im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/573 die NB IV.5.5 fest. Für elektrische Schaltanlagen bis ≤ 24 kV, die fluorierte Treibhausgase als Isolier- oder Schaltmedien nutzen oder zu ihrem Funktionieren benötigen, ist in Art. 13 Abs. 9a) der Verordnung (EU) 2024/573 ab 01.01.2026 ein Inbetriebnahmeverbot geregelt. Ausnahmen von diesem Verbot sind in Art. 13 Abs. 10, 11, 12, 13, 14 oder 15 der Verordnung (EU) 2024/573 definiert. Soll eine Ausnahmeregelung nach Art. 13 Abs. 11, 12, 14 oder 15 der Verordnung (EU) 2024/573 in Anspruch genommen werden, ist dies nach Art. 13 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2024/573 der zuständigen Behörde (LAVG, Dezernat V5) unter Verwendung des Formulars, das der Antragstellerin übergeben wurde, mitzuteilen.
Der Betreiber hat diese Unterlagen zum Nachweis der Ausnahmeregelung mindestens 5 Jahre aufzubewahren (Art. 13 Abs. 16 Verordnung (EU) 2024/573).

2.3.4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Zum Schutz der natürlichen Bodenfunktion und abfallrechtlicher Vorschriften wurden die Hinweise unter Ziffer VI entsprechend §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), §§ 4 Abs. 6 bis 8 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 62 KrWG und der Ersatzbaustoffverordnung aufgenommen.
Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwertung mineralischer Abfälle (hier: Abfall-Schlüsselgruppe 17 01 nach Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in technischer Anwendung obliegt der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) des Landkreises Teltow-Fläming (§ 47 KrWG i. V. m. § 62 KrWG). Die Verwendung von RC-Material in neuen Verkehrs- und Kranstellflächen richtet sich nach der Ersatzbaustoffverordnung. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Materialien, welche asbesthaltige Baustoffe enthalten, dem Wirtschaftskreislauf entzogen werden (Verwendungsverbot nach § 16 Abs. 1 und 2 i.V. m. Nummer 1 des Anhangs II zu § 16 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung sowie Inverkehrbringungsverbot nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - REACH-Verordnung).
Bei Erdarbeiten festgestellte Bodenverunreinigungen sowie nicht unerhebliche Bodenbelastungen, die während der Realisierung der Baumaßnahmen verursacht werden, sind bei der UABB unverzüglich anzuzeigen. Gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchG i. V. m § 17 Abs. 6 BBodSchV behält sich die UABB die Anordnung und Durchsetzung von Maßnahmen vor, welche der Erfüllung der sich aus den §§ 4 und 7 BBodSchG ergebenden Pflichten dienen. Die rechtlichen Anforderungen an das Ein- und Aufbringen von Bodenmaterial sind in den §§ 6 bis 8 BBodSchV geregelt.

2.3.5 Gewässerschutz

Zum Gewässerschutz sind die Hinweise unter Ziffer VI auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG) und §§ 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.
Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Regenwasserableitung ist nicht erforderlich.

2.3.6 Natur- und Landschaftsschutz

Die WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 befinden sich innerhalb des Vorranggebiets Wind [VR WEN] Nr. 28 „Feldheim / Malterhausen“ des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung 2027“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 06. Juni 2024 und im Außenbereich nach § 35 BauGB der Gemeinde Niedergörsdorf. Für die Errichtung und den Betrieb dieser WKA ist § 6 WindBG anzuwenden. Folglich unterliegt das Vorhaben

- der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und
- dem besonderen Artenschutz nach § 6 WindBG.

Schutzgebiete
Schutzgebiete nach

- Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und
- Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete)

sind nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG: vorgelegte Gutachten und vorhandene Daten
Die Antragstellerin legte zur Fauna folgende Unterlagen vor:

- Dokumentation der Untersuchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den Eingriffsflächen des Windparks „Danna“, K&S Umweltgutachten, Stand: 11.04.2025
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Windpark Danna Repowering, K&S Umweltgutachten, Stand: 11.08.2025

- Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Danna Repowering, K&S Umweltgutachten, Stand: 11.08.2025.

Es liegen Daten aus anderen Genehmigungsverfahren vor. Darüber hinaus wurde der Datenbestand des LfU geprüft, der insbesondere Angaben zu Arten nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass, Anlage 1 umfasst. Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2021/22 (Brutvögel, Horstkartierung, Zug- und Rastvögel, Reptilien), 2024 (Biotoptypen, Erfassung FuR Fledermäuse).

Tabelle 4 - Geeignete Daten im Sinne § 6 WindBG

Artengruppe	Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt
Vogelarten nach § 45 b und Anlage 1 AGW-Erlass	ja	ja	ja
Sonstige Brutvögel	ja	ja	ja
Zug- und Rastvögel	ja	ja	ja
Fledermäuse	ja	ja	nein
Amphibien	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
Reptilien	ja	ja	ja

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz Rotmilan (2022 lt. LfU interner Daten, ca. 1.520 m nördlich der WKA DAN2a-7, d.h. im erweiterten Prüfbereich), seit 2023 durch Mäusebussard besetzt
- Brutplatz Baumfalke (2022 lt. LfU interner Daten ca. 1.500 m nördlich der WKA DAN2a-7, d.h. im erweiterten Prüfbereich)

Für das Vorkommen von Rotmilan und Baumfalke im erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen. Zudem ist der Rotmilanhorst im Jahr 2023 als durch den Mäusebussard besetzt kartiert worden.
Die Anordnung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG in Verbindung mit § 45 b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot sind nicht erforderlich.

Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Zu NB IV.6.1 bis 6.4 Bauzeitenregelungen

Bauzeiten für Rückschnitt

Für den Bau der Zuwegungen werden kleinflächig Heckenbestandteile in Anspruch genommen. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Schnittmaßnahmen außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.
Im Umkreis von 300 m um das Vorhabengebiet sowie 50 m beidseitig der Zuwegungen wurden häufige Brutvogelarten wie bspw. Buchfink, Grünfink oder Gelbspötter sowie der Neuntöter nachgewiesen. Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen folgender Zeitraum: 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres.

Allgemeine Bauzeitenregelung

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich Reviere von Feldlerche, Heidelerche und Grauammer. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Reptilien
Entlang der Zuwegung von Eckmannsdorf zur WKA DAN2a-7 wurden sowohl adulte als auch subadulte Zauneidechsen erfasst. Um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche zu vermeiden, sind entlang der Zuwegung Reptilienschutzzäune zu errichten.

Zu NB 6.5 und 6.6 Fledermäuse
Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WKA außerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Es wird ein Abstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern sowie von 500 m zu Gewässern und Feuchtgebieten eingehalten. Die WKA liegen damit in einem Funktionsraum allgemeiner Bedeutung (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung kann auf den Zeitraum vom 11.04. bis 31.05. und vom 01.07. bis 15.10. eines Jahres beschränkt werden. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen
Die Minderungsmaßnahmen müssen nach § 6 Abs. 1 WindBG verhältnismäßig sein. Hierzu sind hinsichtlich der Arten nach Anhang 1 § 45 b BNatSchG die Zumutbarkeitsschwellen nach § 45 b Abs. 6 heranzuziehen. Ebenfalls sind die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote zu gewährleisten und errichtungsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern. Für diese kann ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte.
Da neben den Abschaltzeiten für Fledermäuse keine weiteren Abschaltmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG erforderlich sind, wird im vorliegenden Fall die Zumutbarkeitsschwelle hinsichtlich des Ertragsausfalls (6 bzw. 8 %) nicht überschritten. Zwar sind die Kosten der Minderungsmaßnahmen nicht bekannt, aber im Sinne des § 6 WindBG verhältnismäßig.
Es ist der Antragstellerin freigestellt anhand einer Berechnung der Kosten aller Maßnahmen darzustellen, dass die Maßnahmen nicht verhältnismäßig sind. In diesem Fall ist von N1 eine Priorisierung von Maßnahmen vorzunehmen sowie darüber hinaus die Höhe der dann erforderlichen Zahlung zu ermitteln.

Eine Artenschutzabgabe ist nicht erforderlich, da Daten für alle Arten verfügbar sind, um über die Frage der Verbotsverletzung zu entscheiden. Zudem können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG, NB IV.6.7 bis 6.12
Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf.

Schutzgut Boden
Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 9.710 m².
Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 9.710 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 5.520 m²), davon

Fundament:	1.330 m² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	2.662 m² (Teilversiegelung, entspricht 1.331 m² Vollversiegelung)
Zuwegung:	5.718 m² (Teilversiegelung, entspricht 2.859 m² Vollversiegelung)

Mit den Maßnahmen

- M1 – Umwandlung Acker in Grünland im Umfang von ca. 300 m²
- M2 – Anlage einer Streuobstwiese im Umfang von ca. 3.700 m²
- M3 – Heckenpflanzung im Umfang von ca. 800 m²
- M4 – Heckenpflanzung im Umfang von ca. 4.210 m²
- M5 – Umwandlung Acker in Grünland im Umfang von ca. 2.050 m²

können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Vegetation

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte 2024 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg.
Durch die Errichtung der WKA (Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung) sowie die Einrichtung von Baustellenflächen erfolgt ein Verlust von 5.442 m² (Details siehe Tabelle 5). In der Tabelle 5 werden eine Beeinträchtigung von Acker, Wegen und Schotterfläche nicht dargestellt, da sie als nicht erheblich anzusehen sind und eine Kompensation für diese nicht erforderlich wird.

Tabelle 5 – Eingriff in Schutzgut Vegetation

Biotop-code	Biotoptyp	Eingriff	Umfang [m²]	Art der Kompensation	Faktor (HVE)	Kompensationsumfang [m²]
05113xx	ruderale Wiese	dauerhaft	4.044	M1, M2, M4	1,0	4.044
0713xx	Hecke und Weidengebüsche	dauerhaft, temporär	1.398	M3, M4	3,0 – 4,0	5.009
Gesamt:						**9.053**

Mit den zuvor genannten Maßnahmen M1 bis M4 kann der Verlust vollständig kompensiert werden.

Der Nachweis der rechtlichen Sicherung der Maßnahmeflächen erfolgte durch Vorlage der Eingangsbestätigung beim Grundbuchamt. Der Nachweis der erfolgten Grundbucheintragungen wurde in NB IV.6.12 verfügt.

Schutzgut Landschaftsbild

Von den eingebrachten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kann die Maßnahme M4 anteilig (Heckenpflanzung auf 4.210 m²) zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch WKA herangezogen werden. Entsprechend der Unterlage „Landschaftsbildanalyse nach dem Märkischen Modell" (K&S Umweltgutachten, Stand 19.11.2025) kann unter Anwendung der Methode des „Märkischen Modells" eine Fläche von 410,60 ha für das Schutzgut Landschaftsbild aufgewertet werden.
Diese entspricht nach der angewandten Methodik einer anrechenbaren Kompensationsfläche von 514,94 ha. Damit verbleiben 9.762,23 ha nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
Für nicht kompensierte Beeinträchtigungen wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Die Antragstellerin stimmte zur Kompensation der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild einer Ersatzzahlung zu, die in NB IV.6.13 für die WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 festgesetzt wurde. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für WKA erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).
Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplanten WKA nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells" ermittelt.
Dazu wurde durch die Antragstellerin eine Landschaftsbildanalyse nach dem „Märkischen Modell" in das Verfahren eingebracht. Die darin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragte WKA erheblich beeinträchtigten Fläche sind plausibel. Das trifft auch auf die Aufwertungswirkung der eingereichten Kompensationsmaßnahme zu.
Mit der Ergänzung des LBP mit Stand 17.12.2025 wurde eine Verrechnung der Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild mit der bereits gezahlten Ausgleichsabgabe der vier Rückbauanlagen vorgeschlagen. Aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 50.118.00/06/0106.2/RS vom 19. Dezember 2007 für die rückzubauenden Bestands-WKA ist nicht erkennbar, welcher Betrag explizit auf das Schutzgut Landschaftsbild entfallen soll. Aus der Begründung geht lediglich hervor, dass Kompensationskosten für mehrere Schutzgüter (hier Avi- und Chiropterenfauna sowie Boden) entstanden sind. Die geleistete Ausgleichsabgabe ist daher nicht anerkennungsfähig.

Berechnung Zahlungswert Landschaftsbild je WKA:

Der beeinträchtigten Fläche von 10.277,17 ha steht eine anrechenbare Kompensationsfläche von 514,94 ha gegenüber. Im Ergebnis verbleiben 9.762,23 ha nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die berechnete Ersatzzahlung für die nicht durch Maßnahmen kompensierten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes setzt sich aus den folgenden Zahlungswerten für die betroffenen Flächen entsprechend der sechs Wertstufen im Untersuchungsraum zusammen:

Tabelle 6 – Zahlungswert WKA DAN2a-4

Wertstufe	Zahlungswert in Euro pro ha erheblich beeinträchtigte Fläche	Verbleibende erheblich beeinträchtigte Fläche in ha	Zahlungswert je Wertstufe in Euro
1	3	2.174,36	6.523,08
2	6	1.802,84	10.817,04
3	9	657,24	5.915,16
4	12	224,28	2.691,36
5	15	0	-
6	18	0	-
Gesamt		4.858,72	*25.946,64* *Gerundet:* **25.947,00**

Tabelle 7 – Zahlungswert WKA DAN2a-7

Wertstufe	Zahlungswert in Euro pro ha erheblich beeinträchtigte Fläche	Verbleibende erheblich beeinträchtigte Fläche in ha	Zahlungswert je Wertstufe in Euro
1	3	2.189,20	6.567,60
2	6	1.793,73	10.762,41
3	9	674,31	6.068,79
4	12	246,26	2.955,15
5	15	0	-
6	18	0	-
Gesamt			*26.353,95* *Gerundet:* **26.354,00**

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird in NB IV.6.13 eine Ersatzzahlung in Höhe von 52.301,00 € festgesetzt.

Zum Nachweis des erfolgreichen Vollzuges der Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen wurde die Berichterstattung in NB IV.6.14 angeordnet.

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG
Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.
Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.3.7 Luftverkehrsrecht

Auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der zwei WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 des Anlagentyps NORDEX N175 TCS179-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und somit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund an den beantragten Standorten in 14913 Niedergörsdorf OT Danna (TF), Gemarkung Danna, Flur 3, Flurstück 12/5 und Flur 1, Flurstück 125 (siehe Koordinaten- und Standortangaben in NB IV.7.1) unter Auflagen/Nebenbestimmungen in Ziffer IV.7 zugestimmt.
Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.
Die Absichtserklärung zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 12.12.2024 wurde zur Kenntnis genommen. Eine allgemeine Prüfung hinsichtlich der Voraussetzungen der AVV LFH Anhang 6 für die zwei WKA wurde durchgeführt. Dem Einsatz einer BNK wird unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB stattgegeben.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Das Plangebiet liegt östlich der Stadt Jüterbog zwischen den Ortschaften Feldheim, Malterhausen und Eckmannsdorf im Landkreis Teltow-Fläming. Die Planung beinhaltet ein Repowering von vier Bestandsanlagen (Tabelle 2 - Nr. 7 bis 10 aus 3838LF / Bb 4096 / ENR 302 lt. Genehmigungsbescheid Nr. 50.118.00/06/0106.2/RS vom 19.12.2007 für 10 Windkraftanlagen des Typs VESTAS V90 mit einer Gesamthöhe von 150 mGND).
Mit Realisierung der vorgelegten Planung wird das derzeitig Höhenniveau erheblich angehoben.
Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlagen sollen ca. 6,50 km östlich des Sonderlandeplatzes Jüterbog "Altes Lager" errichtet werden. Der Sonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben.

Es wurde kein Bauschutzbereich gemäß §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.
Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.
Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wurde die Zustimmung unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erteilt.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH (Stellungnahme vom 13.05.2025, Az. OZ/AF-Bb 11552-4; Bb 11552-7; Bb 11552-8) ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der WKA keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) an jeder WKA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gemäß § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an WKA des Typs Nordex. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen unter Ziffer **IV.7** festgelegt, auszuführen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 12.12.2024 (ELiA Dezember 2024) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.
Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (Ie) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4.000 m erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 m (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gemäß Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist in NB IV.7.2 ist unbedingt erforderlich, da die WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Die Übergabe der in den NB geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben, auch des Einsatzes einer BNK, keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen, die luftbehördliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG war zu erteilen.

Belange der Bundeswehr sind unter Einhaltung der Anzeigen zum Baubeginn und zur Inbetriebnahme (NB IV.1.3, 1.4) nicht beeinträchtigt.

2.3.8 Sonstiges

Der Landesbetrieb Straßenwesen teilte mit, dass die dauerhafte Erschließung der geplanten WKA über die Kreisstraßen K 6921 und K 7215. Das Anbaurecht gemäß § 24 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) ist nicht betroffen. Aus Sicht der Straßenbaubehörde des Landkreises Teltow-Fläming bestehen zum Vorhaben keine Einwände. Es wurde der Hinweis VI.44 in die Entscheidung aufgenommen.

Belange des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming von dem Vorhaben nicht berührt. Der Hinweis VI.45 auf Grundlage des BbgDSchG ist zu beachten.

Die Errichtung der WKA DAN2a-7 und DAN2a-4 verursachen eine dauerhafte anteilige Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und Beeinträchtigung landwirtschaftlicher sowie agrarstruktureller Belange. Für die Erschließung der Anlagenstandorte soll die bestehende Wegeinfrastruktur des Windparks genutzt und durch neu herzustellende dauerhafte Zuwegungen sowie temporäre Montage- und Baustelleneinrichtungsflächen erweitert werden. Im Wesentlichen ist unter Berücksichtigung des Hinweises VI.46 die Flächeninanspruchnahme auf das Nötigste zu beschränken.

Die Prüfung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (LELF) ergab keine Betroffenheit von Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren.

Von der geplanten Errichtung der WKA DAN2a-4 und DAN2a-7 sind keine Flächen betroffen, die dem Waldbegriff nach § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG1) unterliegen.
Für das Vorhaben lag die „Begutachtung der Einflüsse des Windenergievorhabens „Danna“ (3 WEA) auf das bereits installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch(FW)“ der Firma IQ Technologies for Earth and Space GmbH vom 26.11.2024, geprüft durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 28.11.2024, vor. Für das Vorhaben sind keine Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems IQ FireWatch erforderlich.
Forstrechtliche Belange werden somit nicht berührt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung und die luftfahrtrechtliche Zustimmung mit.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Gebühren
Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 17 (GebGBbg) in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1a der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) sowie § 1 und Tarifstelle 1.1.4 der Anlage 1 Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO), Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) und Tarifstelle 5.2.2.2 der Anlage 1 Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw).

a) Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil
Nach Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten.
Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

aa) Erteilung der Genehmigung für zwei WKA mit der Nr. DAN2a-4 und WEA DAN2a-7
Die Errichtungskosten für zwei WKA wurden mit Aktualisierung des Antrags nach Verfahrenstrennung am 08.07.2025 vo[redacted]angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. der Anlage 2 GebOUmwelt ergibt sich mit der Berechnungsforme[redacted]

ab) Rücknahme des Antrags auf Erteilung der Genehmigung für eine WKA mit der Nr. DAN2a-8
Wenn ein Antrag nach Beginn, aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird, beträgt die Gebühr gemäß § 17 GebGBbg mindestens 25 Prozent, höchstens jedoch 75 Prozent der vorgesehenen Gebühr.
Die Errichtungskosten wurden von der Antragstellerin in Höhe vo[redacted]ngegeben. Die Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 a. Anlage 2 GebOUmwelt errechnet sich nach der Berechnungsformel.

[redacted]

Durch die Behörde wurden Leistungen erbracht (Antragsregistrierung, Eingangsbestätigung, Beteiligungen der Fachbehörden), die der Gebührenpflicht unterworfen sind.
Das Genehmigungsverfahren bezüglich der WKA DAN2a-8 wurde wegen Verfahrenstrennung und Teilrücknahme zu Beginn der Behördenbeteiligung mit Vollständigkeitsprüfung abgebrochen.
Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung führte jedoch durch seine Rücknahme während des laufenden Verfahrens nicht zum erstrebten Ziel. In Folge der Rücknahme des Antrags für die WKA DAN2a-8 war lediglich das Verfahren einzustellen und die Antragstellerin sowie die beteiligten Fachbehörden darüber zu benachrichtigen. Die Verfügung einer Entscheidung entfiel. Somit hat die Antragstellerin auch keinen Nutzen oder wirtschaftlichen Vorteil. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes und des Nutzens der öffentlichen Leistung für die Antragstellerin nach Rücknahme einerseits und dem relativ geringen Verwaltungsaufwand andererseits wird die immissionsschutzrechtliche Gebühr in pflichtgemäßer Ermessensausübung nach § 17 GebGBbg auf das Mindestmaß von 25 % der vorgesehenen Gebühr für eine positive Sachentscheidung reduziert.
[redacted]

Die zu erhebende immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt insgesamt
[redacted]

b) Baurechtlicher Gebührenanteil
Der Landkreis Teltow-Fläming macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung für das Repowering-Vorhaben in Höhe vo[redacted]geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Kostenberechnung (Az. 63/02/01381/25) in **Anlage 2** zu entnehmen.

c) Gebühr der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB)
Die LuBB berechnet für die Zustimmung nach Luftverkehrsrecht gemäß Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmen[redacted]eine Gebühr in Höhe vo[redacted]Aufgrund der Rücknahme des Antrags für die WKA DAN2a-8, für die eine Grundgebühr im Einzelnen vo[redacted]festgesetzt wurde, verringert sich die Gebühr für die WKA DANa2-[redacted] Die Gesamtgebühr wird somit a[redacted]festgesetzt.
Die entsprechende Kostenfestsetzung ist der **Anlage 3** zu entnehmen.
Da die Stellungnahme mit der erteilten Zustimmung von der LuBB der Antragstellerin bekannt ist, umfasst die Anlage 2 nur den Auszug aus dieser Stellungnahme mit der Kostenfestsetzung.

d) Gebühr vom Landesbetrieb Forst, Forstamt Teltow-Fläming
Für Ablehnung bzw. Rücknahme der WKA DAN2a-8 wurden vom Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming Gebühren in Höh[redacted]auf Grundlage von § 17 GebGBbg i.V.m. Tarifstelle 5.2.2.2 Anlage 1 der GebOLandw geltend gemacht. Die Gebührenberechnung ist der **Anlage 4** beigefügt.

Erhebung der Gesamtgebühr
Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe wie folgt:
[redacted]

Auslagen
Die zu erhebenden Auslagen für den Versand dieses Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) und der Antragsunterlagen per Post betrage[redacted]
[redacted]

Gesamtbetrag
Die zu erhebende Gebühr sowie die zu erhebenden Auslagen ergeben in Summe:
[redacted]

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe vo[redacted] ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe vo[redacted]

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.

3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a Anlage 2 GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.

4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.

5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, Referat T 25, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T 25 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
   Eine wesentliche Änderung der Anlagen ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlagen und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen. Für den Fall der nachträglichen Änderung einer Nebenbestimmung bedarf es eines Antrags nach § 12 Abs. 4 BImSchG.

7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU, Referat T 12, kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV.1.2.

8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

9. Dem LfU, Referat T 25 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
Nach der endgültigen Betriebseinstellung sind die WKA abzubauen, anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Der ordnungsgemäße Zustand der genutzten Flurstücke ist wiederherzustellen, so dass sie ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden können.

10. Für die vier Bestands-WKA (siehe Tabelle 2) muss dem LfU, Referat T25 eine Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG vorgelegt werden. Die Anzeige hat Angaben zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung des Betriebes sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten, die eine Erfüllung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG belegen. Die Anzeige muss dem LfU, Referat T25 vor den ersten Handlungen zur Inbetriebnahme der von dieser Genehmigung erfassten WKA vorliegen.
Zusammen mit der Beseitigungsanzeige nach § 6 BbgBauVorlV ist dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde das Rückbaukonzept zu übergeben.

11. Die Konzentrationswirkung des § 13 Satz 1 BImSchG bezieht sich allein auf die Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionsschutzrechtes wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden. Entsprechende Verwaltungsgebühren werden von den beteiligten Behörden im Vollzug der Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert erhoben.

Baurecht

12. Die auf der Internetseite www.mil.brandenburg.de des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung unter „Bauantragsformulare“ veröffentlichten Vordrucke (z. B. Anzeige des Baubeginns, Anzeige der Nutzungsaufnahme, Einmessungsbescheinigung) sind zu verwenden. Die Formulare sind mit den erforderlichen Unterschriften zu vervollständigen.

13. Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

14. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einstellung der Bauarbeiten anordnen, wenn bei der Ausführung von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen oder gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen wird.

15. Vor Baubeginn sind die Zustimmungen (Schachtgenehmigungen) der Medienträger einzuholen.

16. Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Löschwasserversorgung sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem mitgeteilten Zeitpunkt der Aufnahme der beabsichtigten Nutzung.

Arbeitsschutz

17. Bei der Planung und Einrichtung sowie bei der Ausführung des Bauvorhabens obliegen dem Bauherrn oder einem von ihm Beauftragten Pflichten zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes auf der Baustelle nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV).

Wichtige Informationen für den Bauherrn enthält die Internetseite <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankuendigung/>.
Um der genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das LAVG zu übermitteln.

18. Hinweis zu NB IV.5.2: Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an WKA sind u. a.:
    - Wartungsarbeiten,
    - Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
    - Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen (z. B. Rotorblätter) bzw. Reparaturen.

    Hinsichtlich des Inhalts und der Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten‘ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu ist im Internet zu finden (http:/www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/RAB/RAB-32.html).

19. Hinweis zu NB IV.5.3: Die zugelassene Überwachungsstelle ist auf die Notwendigkeit der Übermittlung von Daten der überwachungsbedürftigen Anlagen an das Anlagenkataster hinzuweisen (§ 11 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen – ÜAnlG).
    Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossen werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.

20. Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen:
    - für die Höhe der WKA geeignet sein (die Seillänge ergibt sich jeweils aus der Höhe der „Abseilstelle“ und einem Sicherheitsfaktor von 1,15),
    - in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WKA) und
    - vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein.

    Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.

Verbraucherschutz

21. Schaltanlagen dürfen nach Art. 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase nur durch ein zertifiziertes Unternehmen installiert, instandgehalten, gewartet, repariert oder außer Betrieb genommen werden.

22. Für elektrische Mittelspannungsschaltanlagen zur Primär- und Sekundärverteilung von > 24 kV bis ≤ 52 kV gilt nach Art. 13 Abs. 9 b) der Verordnung (EU) 2024/573 ein Inbetriebnahmeverbot ab 01.01.2030.

Gewässerschutz

23. Mit der Beantragung der Genehmigung nach BImSchG wurde gegenüber der Unteren Wasserbehörde der beabsichtigte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angezeigt. Die beantragten Anlagen unterfallen aufgrund ihrer Einstufung in Gefährdungsstufe A nicht der Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), ebenso wenig einer Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 AwSV (außerhalb von Schutzgebieten) bzw. § 46 Abs. 3 AwSV (innerhalb von Schutzgebieten). Auch Volumen von Anlagenteile mit allgemein wassergefährdenden Stoffen überschreiten innerhalb einer zu bewertenden Gesamtanlage keine anzeige- bzw. prüfpflichtige Mengenschwelle.

24. Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß § 62 Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird; sie müssen gemäß § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Auflagen der AwSV und des verordnungsfolgenden technischen Regelwerkes beschreiben wasserrechtliche Anforderungen, bei deren Erfüllung von einer Einhaltung der Forderungen des § 62 Abs. 1 und 2 WHG stets ausgegangen werden kann. Die Erfüllung der wasserrechtlichen Auflagen der AwSV befreit gemäß § 89 WHG nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers.

25. Sind wassergefährdende Stoffe in den Boden gelangt oder drohen sie dorthin zu gelangen, besteht gem. § 21 BbgWG i.V.m. §17 AwSV die Verpflichtung, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern bzw. zu beseitigen. Das Austreten wassergefährdender Stoffe oder ein begründeter Verdacht sind gemäß § 21 BbgWG unverzüglich bei der Unteren Wasserbehörde zu melden.

26. Tropfmengen, die sich auf undurchlässigen Flächen sammeln, sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Abfallrecht und Bodenschutz

27. Der Rückbau nach NB IV.3.2 und die Entsiegelung der Bestands-WKA sind zu dokumentieren. Die Abschlussdokumentation dient als Nachweis der abfall- und bodenschutzrechtlichen Pflichten gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen gemäß §§ 7 und 17 BBodSchG sowie §§ 3 bis 8 der BBodSchV und § 50 KrWG. Der Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen'' der LABO (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz) vom 03. März 2021 ist beim Rückbau der vier Bestands-WKA und der danach folgenden Entsiegelung zu beachten.

28. Für die Verwendung von Ersatzbaustoffen gelten die Regelungen der ErsatzbaustoffV, sie sind zwingend anzuwenden. Explizit wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV bei der Verwendung von Ersatzbaustoffen zur Beurteilung der Grundwasserdeckschichten und der Grundwasserverhältnisse selbst, eine Baugrunduntersuchung nach bodenmechanischen oder bodenkundlichen Normen vorzunehmen ist.

29. Die Hinweise gemäß dem Merkblatt der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) "Errichtung, Abbruch und Umbau von baulichen Anlagen" sind zu berücksichtigen. Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeminq.de unter dem Menüpunkt „Was erledige ich wo“ - Merkblätter - Umweltamt abrufbar.

30. Die Baustelle ist so zu betreiben, dass durch das Lagern von Baumaterialien oder den Betrieb von Baumaschinen keine nachhaltige Schädigung (z. B. durch Kontamination oder Verdichtung) von Bodenfunktionen (Ober- und Unterboden) zu befürchten ist.

Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb (Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Stellplätze, Fahrspuren und andere beanspruchte unbefestigte Flächen) sind zu ermitteln und durch tiefgründige Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen. Diese Anforderungen ergeben sich aus § 12 BBodSchV (Nachweis im Bautagebuch).

31. Bodendepots sind locker und nur im trockenen Zustand mit dem Bagger zu schütten, damit die biologische Aktivität und der Gasaustausch erhalten bleiben. Bei längeren Niederschlägen sollten die Arbeiten unterbrochen werden.
Der Untergrund der Bodendepots sollte so gewählt werden, dass keine Staunässe entsteht (z.B. Vermeidung von Mulden) und das Bodenmaterial gut entwässert wird. Die Schütthöhe für das Oberbodendepot sollte entsprechend DIN 19731 maximal 2 m betragen, um eine Verdichtung zu vermeiden. Das Unterbodendepot sollte 3 m nicht übersteigen. Nach DIN 19731 sind Zwischenlager nicht mit Radfahrzeugen (Lastkraftwagen, Radlader) zu befahren.

32. Falls bei Bodenaushubmaßnahmen kontaminierte Bereiche festgestellt werden (auffällig z. B. durch Geruch oder Färbung des Bodens), ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Als Ansprechpartnerin fungiert Frau Braune (E-Mail: *kathleen.braune@teltow-flaming.de*, Tel.: 03371-608 2408). Gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen, insbesondere während der Bauphase, unverzüglich der UABB anzuzeigen.

33. Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zulässigen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 BBodSchG.

Naturschutz

34. Als bauvorbereitende Maßnahmen gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

35. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes in NB IV.8.5 an die Ergebnisse der Gondelerfassungen beantragt werden (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind dem LfU, Referat T 12 die Ergebnisse, ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung, vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung der Nebenbestimmung des Bescheides gemäß § 12 Abs. 4 BImSchG bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

36. Wenn nach Genehmigungserteilung, z. B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per E-Mail an: *N1@lfu.brandenburg.de*) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Luftverkehrsrecht

37. Jede Änderung an den WKA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

38. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen (NB IV.9.2) ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

39. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

40. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.

41. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in der erteilten luftfahrtrechtlichen Zustimmung nicht berücksichtigt. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

42. Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail *PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de* bzw. *Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de*) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage vorher - gerechnet Mo. - Fr.) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen.
Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller ist, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

43. Die Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gemäß § 15 LuftVG) sind auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung zu finden.

Straßenbaurecht

44. Bei Einschränkung von öffentlichem Verkehrsraum aufgrund der Herstellungsarbeiten oder auch auf privatem Grundbesitz oder Eigentum (z. B. Baustellenaus- oder -zufahrten), die sich auf den öffentlichen Verkehr auswirken, ist mindestens einen Monat zuvor beim Landkreis Teltow-Fläming, SG Verkehr ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs.6 StVO zu stellen.

Denkmalschutz

45. Es sind die nachfolgenden allgemeinen Festlegungen zum Schutz von Bodendenkmalen gemäß §§ 11 und 12 BbgDSchG einzuhalten:
Sollten bei den Erdarbeiten Befunde wie z. B. Mauerwerk, Holzkonstruktionen, markante Steinsetzungen, auffällige Bodenverfärbungen oder Funde wie z. B. Tonscherben/-gefäße, Knochen, Münzen, Metallgegenstände entdeckt werden, sind diese der Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg (Telefon: 033702 / 71520) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming (Telefon: 03371 / 608-3607) unverzüglich anzuzeigen.
Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach der Anzeige für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.
Funde sind ablieferungspflichtig.

Agrarwirtschaft

46. Zur Minderung der Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft und zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden sind die Erschließungswege zu den WKA-Standorten antragsgemäß auszuführen und zur Vermeidung von Bewirtschaftungserschwernissen ist die Hauptbearbeitungsrichtung zu berücksichtigen.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

  Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5

- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) -Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023

- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass) Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025

- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl. I Nr. 20)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)

- Verordnung über die Anerkennung von Prüfingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorlV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

- Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015

- Einführung der technischen Regeln als Technische Baubestimmungen, Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 28. September 2015 (ABl. BB Nr. 41 vom 21. Oktober 2015, S. 929)

- Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 32

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3])

Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 207)

- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Arbeitsschutz
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

- VERORDNUNG (EU) 2024/573 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Naturschutz
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)

- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023

- Methode zur Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Anlagen sowie von Maßnahmen zu deren Kompensation „Märkisches Modell“, Stand 16.03.2026

Forstrecht
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Wasserrecht
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Luftfahrt

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023)

- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Verkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 15.Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Allgemeines

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2026 (GVBl.II/26, [Nr. 40])

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 47]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2026 (GVBl.II/26, [Nr. 41])

- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung von Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.
Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Land Brandenburg * Landesamt für Umwelt * 28

Dr. André Zschiegner

Anlagen:
Anlage 1 – Sektorielle Betriebsbeschränkungen – Auszug aus der Gutachterlichen Stellungnahme
Anlage 2 - Kostenberechnung (Az. 63/02/01381/25) vom Landkreis Teltow-Fläming
Anlage 3 – Kostenfestsetzung gemäß LuftKostV von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde
Anlage 4 – Gebührenberechnung Landesbetrieb Forst, Forstamt Teltow-Fläming

Im Nachfolgenden werden für die zu bewertenden WEA die Auslegungswerte mit den standortspezifischen Windbedingungen verglichen. Bei WEA, für die noch keine gültige Typenprüfung vorliegt, gelten die Auslegungswerte als vorläufig und die Aussagen zur Standorteignung unter Vorbehalt (siehe Kapitel 3.1).

Vergleich der 50-Jahreswindgeschwindigkeit auf Nabenhöhe v_{50}

Für die geplanten WEA 1 bis 3 zeigt sich jeweils im Vergleich mit der 50-Jahreswindgeschwindigkeit am Standort v_{50} auf Nabenhöhe, dass diese durch den Auslegungswert der entsprechenden Typenprüfung abgedeckt wird (siehe Kapitel 4.3).

Vergleich der mittleren Jahreswindgeschwindigkeit auf Nabenhöhe v_m

Für die WEA 3, 37, 38, 48, 49 und 51 bis 55, für die jeweils ein mittlerer Formparameter der Weibullverteilung $k \geq 2$ vorliegt, zeigt sich im Vergleich mit der jeweiligen standortspezifischen mittleren Jahreswindgeschwindigkeit auf Nabenhöhe v_m, dass diese durch den Auslegungswert der jeweils zu Grunde gelegten Typenprüfung abgedeckt wird (siehe Kapitel 4.4). Der jeweilige Auslegungswert der WEA 1 und 2 deckt die jeweilige mittlere Jahreswindgeschwindigkeit v_m des Standortes auf Nabenhöhe hingegen nicht ab.

Vergleich der effektiven Turbulenzintensität auf Nabenhöhe I_{eff}

Im Vergleich der windgeschwindigkeitsabhängigen Ergebnisse der effektiven Turbulenzintensitäten I_{eff} am Standort mit den Auslegungswerten der Turbulenzintensität, die bei der jeweiligen Typenprüfung der WEA zu Grunde zu legen sind, zeigen sich an den WEA 1 bis 3, 16, 40, 49 und 51 bis 55 Überschreitungen (siehe Tabellen 8 und 9).

An den WEA 16, 40, 49, 51 bis 53 und 55 ergeben sich bereits aus der ursprünglichen Windparkkonfiguration Überschreitungen hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität (siehe Tabellen 8 und 9). An den WEA 16, 40, 49 und 53 steigen die Werte der effektiven Turbulenzintensität durch den Zubau der WEA 1 bis 3 nicht bzw. der Anstieg der Werte wird im Rahmen der Genauigkeit des Verfahrens als vernachlässigbar bewertet.

Durch den Zubau der WEA 1 bis 3 werden an den WEA 51, 52 und 55 darüber hinaus zusätzliche Überschreitungen hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität verursacht.

Sektorielle Betriebsbeschränkungen

Für die geplante Windparkkonfiguration (siehe Tabelle 1) wurden zusätzliche Berechnungen unter Berücksichtigung sektorieller Abschaltregelungen durchgeführt. Befinden sich geplante WEA in der Nachlaufströmung benachbarter WEA, so kann die Standorteignung der geplanten WEA bei Auftreten der entsprechenden Nachlaufsituation durch eine sektorielle Abschaltung der geplanten WEA selbst nachgewiesen werden, da die Lasten bei einer abgeschalteten WEA (Trudelbetrieb) auch in der erhöhten Turbulenz der Nachlaufströmung der benachbarten WEA geringer sind als im Betrieb bei ungestörter Anströmung. Die erforderlichen sektoriellen Betriebsbeschränkungen sind in der nachfolgenden Tabelle 11 dargestellt.

Betriebsbeschränkte WEA	Benachbarte WEA	Sektor der Betriebsbeschränkung (0° ≙ geografisch Nord)	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]	Art der sektoriellen Betriebsbeschränkung
Sektorielle Betriebsbeschränkungen, um Überschreitungen der Auslegungswerte der Turbulenzintensität an den WEA 1 bis 3 und 54 zu verhindern				
WEA 1	WEA 2	340,5° ± 30,1° (310,4° - 10,6°)	6,5 - 16,5	Abschaltung

Betriebs-beschränkte WEA	Benach-barte WEA	Sektor der Betriebsbeschränkung (0° ≙ geografisch Nord)	Windge-schwindig-keitsbereich [m/s]	Art der sektoriellen Betriebs-beschränkung
WEA 2	WEA 1	160,5° ± 29,6° (130,9° - 190,1°)	9,5 - 15,5	Abschaltung
WEA 3	WEA 54	3,8° ± 34,1° (329,7° - 37,9°)	< 13,5	Abschaltung
WEA 3	WEA 55	64,0° ± 22,0° (42,0° - 86,0°)	< 10,5	Abschaltung
WEA 3	WEA 54	183,8° ± 31,8° (152,0° - 215,6°)	> 10,5	Abschaltung
Sektorielle Betriebsbeschränkungen, um die Werte der effektiven Turbulenzintensität an den WEA 51, 52 und 55 auf das Niveau vor Zubau der WEA 1 bis 3 zu reduzieren				
WEA 2	WEA 51	267,2° ± 21,6° (245,6° - 288,8°)	gesamt	Abschaltung
WEA 1	WEA 51	226,2° ± 20,5° (205,7° - 246,7°)	5,6 - 11,8	Abschaltung
WEA 3	WEA 52	210,9° ± 13,3° (197,6° - 224,2°)	> 9,5	Abschaltung
WEA 1	WEA 52	252,9° ± 10,8° (242,1° - 263,7°)	> 13,8	Abschaltung
WEA 3	WEA 55	244,0° ± 21,2° (222,8° - 265,2°)	gesamt	Abschaltung

Tabelle 11: Sektorielle Betriebsbeschränkungen

Die standortspezifische mittlere Jahreswindgeschwindigkeit auf Nabenhöhe v_m, welche die WEA 1 und 2 im Betrieb erfahren, kann durch entsprechende Abschaltung im hohen Windgeschwindigkeitsbereich auf den angegebenen Auslegungswert der zu Grunde gelegten Typenprüfung reduziert werden. Die erforderliche sektorielle Abschaltregelung ist in Tabelle 12 dargestellt.

Betriebs-beschränkte WEA	Sektor der Betriebsbeschränkung (0° ≙ geografisch Nord)	Windgeschwindig-keitsbereich [m/s]	Art der sektoriellen Betriebsbeschränkung
WEA 1	0,0° - 360,0°	> 12,9	Abschaltung
WEA 2	0,0° - 360,0°	> 13,2	Abschaltung

Tabelle 12: Sektorielle Betriebsbeschränkungen der WEA 1 und 2 zur Reduzierung der mittleren Jahreswindgeschwindigkeit auf Nabenhöhe v_m im Betrieb

Die in den Tabellen 11 und 12 dargestellten sektoriellen Betriebsbeschränkungen gelten als Mindestanforderungen hinsichtlich des Sektors und des Windgeschwindigkeitsbereichs. Es wurde keine Prüfung hinsichtlich der technischen Umsetzbarkeit vorgenommen.

Zusammenfassung

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Standorteignung der am Standort Danna (1. BA) betrachteten WEA 15, 17 bis 19, 36 bis 39, 41 bis 43 und 48 nachgewiesen ist. Des Weiteren ist die Standorteignung der WEA 1 bis 3 und 54 unter Berücksichtigung der entsprechenden sektoriellen Betriebsbeschränkungen (siehe Tabellen 11 und 12) nachgewiesen.

Durch den Zubau der WEA 1 bis 3 treten an den WEA 16, 40, 49 und 53 keine signifikanten Erhöhungen der effektiven Turbulenzintensitäten auf, so dass deren Standorteignung unter der Bedingung

Landkreis Teltow-Fläming

Az.: 63/02/01381/25

Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Auskunft erteilt: Herr Klaus

Kostenberechnung

18.09.2026

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren

anzusetzende Herstellungskosten [redacted]

60,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert [redacted]

anrechenbarer Bauwert [redacted]

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet [redacted]

1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes [redacted]

Gebühr (min. 100,00 €) [redacted]

Gesamtsumme der Gebühren [redacted]

A. Klaus

Digital signiert von
Andreas Klaus
Datum:
18/September/2026

Klaus

LAND BRANDENBURG

BERLIN

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg

LBV Landesamt für Bauen und Verkehr

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg • **Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld**

Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz - T12 Süd
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

EL.DoK Zeichen	Bearbeiter	Telefon	Datum
110-41-802000101/2025-319	Frau Lehniger	03342 4266 4114	07.07.2026
internes Zeichen: 41201-802000101/03917LF/2025			

Kostenfestsetzung zur Prüfung der Zustimmungsfähigkeit gem.§§ 31iVm14 LuftVG

3 Windkraftanlagen DAN2a-4, DAN2a-7 - Typ NORDEX N175 6.X TCS 179 NH 175 m mit 266,50 mGND und DAN2a-8 - Typ NORDEX N149 5.X TCS 164 NH 164,0 m mit 238,55 mGND in 14913 Niedergörsdorf OT Danna- Gebührenreduzierung Rücknahme Antrag WKA DAN2a-8

Zahlungsaufforderung

Antrag vom: 20.03.2025
BehördenGZ: 50.105.Ä0/24/1.6.2V/T12
Zum Bescheid vom: 07.07.2026

Der Zahlbetrag ergibt sich aus:
der LuftKostV vom 14.02.1984 (BGBl.I S. 346) in der jeweils gültigen Fassung.

	Betrag in Euro
Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, Antragsrücknahme, -ablehnung	[redacted]
Gesamtbetrag in EUR:	[redacted]

Geben Sie bitte als Verwendungszweck unbedingt an: [redacted]

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
[redacted]

Überweisen Sie den o.g. Betrag bitte einzeln, Sammelüberweisungen können aufgrund des automatisierten Buchungssystems nicht verarbeitet werden.

Die hier zitierten Rechtsgrundlagen können beim LBV eingesehen werden.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die 3 Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.
Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der 2 Windkraftanlagen als Anlagentyp NORDEX N175 TCS179-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m somit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.
Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden 3 Windkraftanlagen keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen.
Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wurde eine Gesamtgrundgebüh[redacted]festgesetzt. Aufgrund der Rücknahme des Antrags für die WKA DAN2a-8, für die eine Grundgebühr im Einzelne[redacted]festgesetzt wurde, verringert sich die Gebühr für die WKA DANa2-8 au[redacted]und die Gesamtgebühr wird somit auf

[redacted]

festgesetzt.

**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist **ohne** Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr
[redacted]
unter Angabe des Verwendungszecks [redacted]

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmen [redacted] nter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Antragsrücknahme oder die Antragsablehnung aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit der Behörde ist eine Gebü [redacted] der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr zu erheben.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.

1. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Erteilte Zustimmungen aus Beteiligungen im Genehmigungsverfahren, die bei Genehmigungserteilung 2 und mehr Jahre zurückliegen, sind daher zur erneuten Überprüfung der LuBB vorzulegen.

2. In der Genehmigung ist auf die Möglichkeit der Änderung der AVV LFH und dessen Beachtung hinzuweisen.

LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Teltow-Fläming | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Forstamt Teltow-Fläming

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061
14410 Potsdam

Bearb.: Revierleiter Steffen Krause
Gesch.Z.: 105-T12-3421/3186+22#467160/2025
Hausruf: +49 33741 80696
Fax: +49 331 275484990
FoA.Teltow-Flaeming@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Wünsdorf, 10.06.2025

Antrag der Swisspower Renewables GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b (1) BImSchG für die Modernisierung (Repowering) von drei Windkraftanlagen im Windpark Danna II in der Gemeinde Niedergörsdorf
Reg.-Nr. 50.105.Ä0/24/1.6.2V/T12

Sehr geehrte Frau Lieske,

beigefügt die Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming für die in der Stellungnahme enthaltene waldrechtliche Entscheidung.
Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß GebGBbg[1] und der GebOLandw[2].

5	Waldrechtliche Angelegenheiten
5.2	Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
5.2.2	Waldumwandlung nach § 8 LWaldG, auch soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden
5.2.2.2	Verfahren Anlagen erneuerbare Energien (Windenergieanlagen) betreffend

ist eine Gebühr

[redacted]

vorgegeben.

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

Vorliegend errechnet sich die Gebühr wie folgt:

[redacted]

Gem. § 17 GebGBbg beträgt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird, die Gebühr mindestens 25 Prozent, höchstens jedoch 75 Prozent der vorgesehenen Gebühr. Bei Rahmensätzen reduzieren sich daher der Mindestsatz auf 25 Prozent und der Höchstsatz auf 75 Prozent.
Da die Waldumwandlung nicht zugelassen werden kann, ist die Gebühr somit auf 25 % reduziert worden.

[redacted]

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes des Forstamtes Teltow-Fläming wird hiermit [redacted] festgesetzt.

Die Gebühr ist auf nachfolgend benanntes Konto zu überweisen

Kontoinhaber:
Kreditinstitut:
BIC:
IBAN:
Verwendungszweck [redacted]

Rechtsgrundlagen

1) Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBI. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der geltenden Fassung
2) Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBI.II, Nr. 47) in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

Im Auftrag

Steffen Krause
Revierleiter Malterhausen

Dieses Dokument wurde am 10.06.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.